

## Preisblatt für die Ersatzversorgung mit Strom in Niederspannung (RLM) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung und Messwandler

1. Der Kunde zahlt einen **Arbeitspreis** Energie

in Höhe von: 15,00 Cent pro kWh.

Der Arbeitspreis enthält den Energiepreis und das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt.

2. Sollte der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber für vom Kunden verursachte Entnahmen von **Blindstrom** gesondert aufkommen müssen, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom an den Kunden weiterzugeben. Der Blindarbeitspreis beträgt zurzeit:

0,92 Cent/kvarh

3. Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende **EEG-Umlage** nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

Die EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2019 beträgt 6,405 Cent pro kWh.

4. Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den **Betrieb der Messstelle** in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Sie betragen derzeit lt. Veröffentlichung unter [avu-netz.de](http://avu-netz.de):

Entgelt für den Messstellenbetrieb: 565,- € pro Jahr

5. Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – **KWKG**) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe.

Mit den KWK-Aufschlägen werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

Die Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25.10. für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

Der Aufschlag beträgt im Kalenderjahr 2019 gem. KWKG-G Novelle

0,280 Cent pro kWh für alle nicht privilegierte Letztverbraucher

Der Kunde trägt die KWK-Aufschläge in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 26 Abs. 2 KWKG gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Etwaige Nachforderungen oder Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 26 Abs. 2 KWKG erfolgt bzw. die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG beruht, erstattet der Lieferant dem Kunden bzw. reicht diese an den Kunden weiter.

6. Der Preis nach Ziffer 1. erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach **§ 19 Abs. 2 StromNEV** (sog. § 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage beträgt gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) im Kalenderjahr 2019

0,305 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh,

0,050 Cent pro kWh für den 1.000.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch.

Die Jahresverbrauchsgrenze bezieht sich auf aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom jeweils pro Abnahmestelle im Sinne von § 2 Nr. 1 KWKG.

Abweichend von dem oben genannten Wert für den 1.000.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch beträgt die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage in Kalenderjahr 2019

0,025 Cent pro kWh,

sofern der Kunde ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder eine Schienenbahn nach § 5 Nr. 28 EEG in der jeweils geltenden Fassung ist und seine Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

Der Kunde trägt die § 19-StromNEV-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 19-StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten § 19-StromNEV-Umlage der Letztverbrauchergruppe B oder C durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann der Lieferant dem Kunden die § 19-StromNEV-Umlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierten Umlagen und der Kunde macht ihm gegenüber den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen oder Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG erfolgt bzw. die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG beruht, erstattet der Lieferant dem Kunden bzw. reicht diese an den Kunden weiter.

7. Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene sog. **Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG**, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzansbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage beträgt für das Kalenderjahr 2019:

0,416 Cent pro kWh

Der Kunde trägt die Offshore-Haftungsumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten Offshore-Haftungsumlage der Letztverbrauchergruppe B oder C durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann der Lieferant dem Kunden die Offshore-Haftungsumlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierten Umlagen und der Kunde macht ihm gegenüber den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen oder Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer

unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 17f EnWG i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG erfolgt bzw. die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach § 17f EnWG i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG beruht, erstattet der Lieferant dem Kunden bzw. reicht diese an den Kunden weiter.

8. Der Preis nach Ziff. 1 erhöht sich zusätzlich um die vom Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu **abschaltbaren Lasten** vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998 – AbLaV) erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der abLa-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit [www.nettransparenz.de](http://www.nettransparenz.de) ) beträgt für das Kalenderjahr 2019  
0,005 Cent pro kWh.
9. Die genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fallen **Stromsteuer** (in Höhe von derzeit 2,05 ct/kWh) sowie Umsatzsteuer (in Höhe von derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.
10. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
11. Ziff. 10 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 11 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
12. Ziff. 10 und Ziff. 11 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).
13. Die Abrechnung erfolgt monatlich lt. § 40 Abs. 3 EnWG.